

11131-259/ME

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ 75 0101/3-II/2/86 (25)

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Haftung für ein fehlerhaftes Produkt; Begutachtungsverfahren.

Himmelpfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 51 433

Durchwahl

Sachbearbeiter:

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament/Wien

Betrifft	GESZENTWURF
Zl.	74-GE/9 SE
Datum:	1. OKT. 1986
Verteilt	1. 10. 86 se

Lj Baud

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich 25 Abdrucke der Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Haftung für ein fehlerhaftes Produkt zu übermitteln.

23. September 1986

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Waller

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ 75 0101/3-II/2/86

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Haftung für ein fehlerhaftes Produkt; Begutachtungsverfahren.

Himmelpfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 51 433

Durchwahl

Sachbearbeiter:

An das
Bundesministerium
für Justiz

W i e n

Das Bundesministerium für Finanzen nimmt zu dem übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Haftung für ein fehlerhaftes Produkt wie folgt Stellung:

I. Vom versicherungsaufsichtsbehördlichen Standpunkt bestehen gegen den Entwurf keine grundsätzlichen Bedenken. Es muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß Versicherungsschutz bis zur vorgesehenen Haftungshöchstgrenze nicht ohne weiteres zu erlangen sein wird.

II. Im Zuständigkeitsbereich für Monopolangelegenheiten wurden dem Bundesministerium für Finanzen Stellungnahmen der Salinen Austria (Österr. Salinen AG) und der Austria Tabakwerke AG übermittelt.

a) Die Österr. Salinen AG nimmt zum Entwurf wie folgt Stellung:

Wie aus den Erläuterungen zum Entwurf des Produkthaftpflichtgesetzes hervorgeht, kann sich Österreich der Einführung dieses Gesetzes nicht entziehen. Auch ist eine gewisse Vereinheitlichung rechtlicher Bestimmungen aufgrund der internationalen Handelsbeziehungen zu begrüßen.

Unverständlich ist daher, daß der Entwurf des österreichischen Produkthaftungsgesetzes in einer den österreichischen Produzenten benachteiligenden Weise, nämlich durch die vorgesehene Beweislastumkehr des § 1322 d, über die EG-Produkthaftungsrichtlinie hinausgeht. Den Unschuldsbeweis anzutreten ist sehr oft mit erhöhtem arbeitsmäßigen und finanziellen Aufwand verbunden und würde die Konkurrenzfähigkeit der österreichischen Wirtschaft gegenüber ausländischen Mitbewerbern weiter herabsetzen.

./.

- 2 -

Die vom Produkthaftungsgesetz betroffenen Unternehmungen werden gezwungen sein, die durch den Abschluß entsprechender Versicherungen entstehenden Kosten auf den Konsumenten überzuwälzen, wodurch dieser seine erhöhte Sicherheit selbst finanzieren wird. Dies wird sich auch auf die künftige Produktpreisgestaltung auswirken.

Um Auswüchsen wie in der amerikanischen Rechtssprechung von vornherein zu begegnen, sollte das Produkthaftungsgesetz ausdrücklich die Haftung der Unternehmer bei mißbräuchlicher Verwendung der Produkte durch den Konsumenten ausschließen und auf allfällige Schäden, die trotz üblicher Verwendung eintreten, beschränken.

b) Die Austria Tabakwerke AG bringt hinsichtlich zweier Punkte Bedenken und Ergänzungs- bzw. Abänderungsvorschläge vor:

1) Definition der Fehlerhaftigkeit

Ziel des Produkthaftungsgesetzes ist es, die Haftung für "fehlerhafte Produkte", mithin für solche, denen eine Abweichung von den Erwartungen innewohnt, zu erfassen.

In diesem Sinn erscheint uns - entgegen Seite 13 der Erläuterungen - die Umschreibung der "Fehlerhaftigkeit" in § 1322 b nicht ausreichend, auch wenn sich der Wortlaut an die EG-Richtlinie anlehnt.

Zur Übernahme der Begriffsbestimmungen aus der Richtlinie ist ganz allgemein zu bemerken, daß der Richtlinien text in der deutschen Literatur durchaus nicht unumstritten ist. Insbesondere im Bezug auf die "Fehlerdefinition" wird vielfach Kritik geübt (s.u.a. RA Dr. Hermann H. Hollmann in Wirtschaftsrecht, Heft 46 vom 15. November 1985: "Die EG-Produkthaftpflichtrichtlinie (I)").

Auch die Erläuterungen des gegenständlichen Gesetzesentwurfes erscheinen in diesem Zusammenhang nicht klar. Auf Seite 20 wird einerseits festgehalten, daß sich der Fehler auf die Gefährlichkeit des Produktes für andere Rechtsgüter bezieht, im nächsten Absatz wird jedoch ausgeführt, daß ein Produkt fehlerhaft ist, wenn es nicht der unter Berücksichtigung aller Umstände allgemein erwarteten Sicherheit entspricht.

Ein fehlerhaftes Produkt ist aber sicher nicht gleichzusetzen mit einem von Natur aus gefährlichen Produkt (zur Gefährlichkeit siehe etwa die Erläuterungen zu § 4 Produktsicherheitsgesetz, 1326. Blg XV. GP).

- 3 -

Es kann auch nicht Ziel des Produkthaftungsgesetzes sein, daß dem Produktverwender jedes mit der Verwendung des Produktes verbundene Risiko abgenommen wird (in diesem Sinn auch die Erläuterungen zu § 4 Produktsicherheitsgesetz), zumal nicht jenes, das sich aus der Art des Produktes und den Erwartungen, die in dieses gesetzt werden, ergibt.

In diesem Sinn bezweckt auch § 1322 b, die reine Gefährdungshaftung in der Richtung zu beschränken, daß die Haftung nur dann zum Tragen kommen soll, wenn das Produkt nicht der allgemein erwarteten Sicherheit entspricht.

Wir meinen, daß dieser Intention noch deutlicher entsprochen wird, wenn unter den bezüglich der Sicherheitserwartung zu berücksichtigenden Umständen auch die Art des Produktes ausdrücklich angeführt wird, die z.B. bei Genußmitteln oder auch Medikamenten von besonderer Bedeutung ist. Wie erwähnt, wurde auch im EG-Raum bereits erkannt, daß die Richtlinie in dieser Richtung durchaus ergänzenswert ist.

Es ist wohl davon auszugehen, daß die betroffenen Verkehrskreise sich bei ihren Sicherheitserwartungen im besonderen Maße an der Art des Produktes orientieren und oft erst sekundär an einer zusätzlich angebrachten Warnung vor allfälligen gefährlichen Eigenschaften.

2. Maßstab für die Sicherheitserwartung

In diesem Zusammenhang regen wir an, den Ausdruck "man" im § 1322 b näher zu umschreiben. In den Erläuterungen findet sich lediglich der Hinweis auf den "voraussichtlichen Benützerkreis". Nach unserer Ansicht würde es sich anbieten, hier den Gesetzestext des § 4 Abs. 2 Produktsicherheitsgesetz zu übernehmen, um zu einer näheren Umschreibung des imaginären Verbrauchers zu gelangen, dessen Erwartungen maßgeblich sind. Somit wäre hinlänglich klargestellt, daß es sich um einen objektiven Maßstab handelt. Anderenfalls könnte eine Interpretation in Richtung einer Subjektivierung des Maßstabes der Verbrauchererwartung nicht ausgeschlossen werden.

Im Sinne der obigen Ausführungen schlagen wir daher für § 1322 b 2. Abs. folgenden Wortlaut vor:

"Ein Produkt ist fehlerhaft, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die ein Mensch, der fähig ist, das Produkt mit jener Sorgfalt und Aufmerksamkeit zu verwenden, die eine derartige Verwendung üblicherweise erfordert, unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere

./.

- 4 -

- 1) der Art des Produktes,
- 2) der Darbietung des Produktes,
- 3) des Gebrauches des Produktes, mit dem billigerweise gerechnet werden kann,
- 4) des Zeitpunktes, zu dem das Produkt in Verkehr gebracht worden ist, zu erwarten berechtigt ist".

Wir glauben, daß in dieser Materie von vornherein möglichst wenig Rechtsunsicherheit herrschen sollte. Angesichts der Besonderheit unserer Produkte liegt es daher im Interesse des österreichischen Tabakmonopols, klarzustellen, daß eine allfällige, von Natur aus gegebene und durch einen Warnhinweis deklarierte Gefährlichkeit keine Fehlerhaftigkeit im Sinne des Gesetzesentwurfes darstellt.

III. Im übrigen bestehen gegen den vorliegenden Entwurf seitens des Bundesministeriums für Finanzen keine Bedenken.

23. September 1986

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

